

Manifest für Parität in deutschen Parlamenten

Oktober 2024

**75 Jahre sind genug –
Schluss mit der Warterei!
Die Zeit für eine
PARITÄTISCHE DEMOKRATIE ist
JETZT!**

Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieses Manifests, Bürgerinnen und Bürger aus Ost und West, fordern ein Gesetz mit dem verbindlichen Ziel: Der Deutsche Bundestag setzt sich nach der Wahl aus ebenso vielen Frauen wie Männern zusammen!

Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt“



Foto: Bestand Erna Wagner-Hehmke, Stiftung Haus der Geschichte

Warum dieses Gesetz und warum jetzt?

2024 feiern wir 75 Jahre Grundgesetz (GG), vor allem die dort verankerte Demokratie.

Demokratie dient der Selbstbestimmung des ganzen Volkes, das zur Hälfte aus Frauen und zur Hälfte aus Männern besteht. Demokratie fordert daher die Mitentscheidung von Frauen und Männern zu gleichen Teilen. Es sind die beiden Volkshälften, deren unterschiedliche Perspektiven gleichberechtigt im Parlament vertreten sein müssen. Denn das Volk ist der Souverän, beide Volkshälften gleich stark und gemeinsam.

Das wissen wir seit dem 12. November 1918 – an diesem Tag wurde nach Ende des Ersten Weltkriegs und des Kaiserreichs das aktive und passive Wahlrecht von Frauen eingeführt („Novemberrevolution“). Dadurch wurde erstmals die zweite Hälfte des Volkes, die Frauen, und damit der Souverän in Gänze sichtbar. Es war der Beginn der Demokratie in Deutschland!

Der furchtbare Erste Weltkrieg mit seinen vielen Opfern hatte den Blick von Frauen und Männern für Veränderungen geöffnet, auch in Bezug auf die überaus einseitige Sicht auf und Geringschätzung von Frauen: geschaffen für den Nachwuchs, nicht für weibliche Intelligenz, die vermeintlich weit entfernt war von der männlichen. Aber Frauen bewiesen Stärke, sie sicherten den Lebensunterhalt und wollten an der Gestaltung des öffentlichen Lebens beteiligt sein. Nach der Wahl zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Weimarer Nationalversammlung) am 19. Januar 1919, der ersten Wahl, an der Frauen teilnehmen durften, zogen 37 Frauen in die Nationalversammlung ein. Allerdings waren insgesamt nur 310 Frauen als Kandidatinnen auf den Listen aller Parteien aufgestellt worden. Da sie zudem meist auf den hinteren, aussichtslosen Listenplätzen platziert worden waren, erlangten lediglich 37 von ihnen ein Abgeordnetenmandat. Der Frauenanteil lag daher nur bei 8,7 Prozent. Männer waren von den Parteien bei der Nominierung bevorzugt worden.

Das neue demokratische System der Weimarer Republik entstand auf der Grundlage der Weimarer Reichsverfassung, von der Nationalversammlung am 31. Juli 1919 beschlossen und am 14. August 1919 in Kraft gesetzt. Artikel 109 Absatz 1 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung regelte die staatsbürgerliche Gleichstellung der Frauen, denn „Männer und Frauen“ hatten „grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“ – darunter fällt das aktive und passive Wahlrecht. Artikel 22 der Weimarer Reichsverfassung regelte für die Reichstagswahlen, dass die Abgeordneten „in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl

von den über zwanzig Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt“ wurden.

Die Weimarer Republik sollte auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage dem „freien Selbstbestimmungsrecht“ des ganzen deutschen Volkes dienen; die parlamentarische Demokratie sollte „allen deutschen Männern und Frauen die politische Gleichberechtigung unbedingt“ verbürgen, so **Reichspräsident Friedrich Ebert** am 11. Februar 1919 in der Nationalversammlung nach seiner Wahl. Diese Erwartung wurde bis 1933 nicht eingelöst, denn Frauen waren anschließend nie gleichstark wie Männer, d.h. gleichberechtigt, im Reichstag vertreten. Trotz staatsbürgerlich formaler Gleichheit aufgrund Artikel 109 Absatz 1 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung blieben Frauen in der Weimarer Republik eine vom männlichen Gesetzgeber mit minderen Rechten ausgestattete „Gruppe“, die durch das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene BGB auf Familienaufgaben reduziert und durch das Familienrecht entrechtet wurde.

Mit dem Grundgesetz von 1949 erfolgte ein demokratischer Neustart, der die Gleichberechtigung der Frauen umfasste. Die vier Mütter – **Dr. jur. Elisabeth Selbert (SPD), Friederike Nadig (SPD), Dr. h.c. Helene Weber (CDU), Helene Wessel (Zentrumspartei)** – und 61 Väter des Grundgesetzes, die 1948/49 im Parlamentarischen Rat in Bonn die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland formulierten, orientierten sich an der Weimarer Reichsverfassung, gingen aber darüber hinaus. Denn alle Staatsgewalten (Legislative, Exekutive, Judikative) wurden und werden an die Vorgaben des Grundgesetzes, insbesondere die Grundrechte, gebunden (Artikel 20 Absatz 3, Artikel 1 Absatz 3 GG). Von Anfang waren die gleichberechtigte Teilhabe und Mitentscheidung von Frauen in der Gesellschaft und in der parlamentarischen Demokratie im Blick. Vor allem den vier Grundgesetz-Müttern war 1949 klar, dass nach zwölf Jahren antisemitischer, rassistischer und sexistischer Naziherrschaft allein durch Männer (1933-1945) das neue, freie, demokratische Deutschland ein für Männer und Frauen gleichermaßen freies und gleichberechtigtes Land werden musste. Die Bundesrepublik sollte ein Land werden, in dem Frauen ganz selbstverständlich gleichberechtigt in allen Bereichen mitentscheiden sollten, im Privaten (Familie) ebenso wie im Politischen.

Dafür wurde am 18. Januar 1949 im Hauptausschuss des Parlamentarischen Rates der heutige Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes beschlossen, der klarstellt: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“. Satz 1 enthält ein Grundrecht, das von Anfang an alle Rechts- und Le-

bensbereiche umfasste und nach wie vor umfasst: sowohl die staatsbürgerlichen Rechte (Wahlrecht), wie schon Artikel 109 der Weimarer Reichsverfassung, als auch – abweichend von Artikel 109 der Weimarer Reichsverfassung – die bürgerlichen Rechte (BGB, Familienrecht etc.). Das war neu. Zudem enthält Satz 1 einen „imperativen Auftrag an den Gesetzgeber“ (Elisabeth Selbert), die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen in allen Rechts- und Lebensbereichen zu verwirklichen („Verwirklichungsgebot“). Denn diese fehlte 1949, sie fehlt bis heute.

Ohne **Elisabeth Selbert** und ihren Kampf für die Gleichberechtigung der Frauen im westdeutschen Nachkriegsdeutschland, der am Ende mit Nachdruck auch durch die anderen Ratsfrauen geführt wurde, hätte es Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 und den Anspruch der Frauen auf reale Gleichberechtigung in allen Bereichen nebst Verwirklichungsgebot nie im Grundgesetz gegeben! Unterstützt wurde sie insbesondere von **Helene Weber**, die darauf hinwirkte, dass am 18. Januar 1949 ergänzend beschlossen wurde: „Die Gesetzgebung hat dies auf allen Rechtsgebieten zu verwirklichen“. Auf diesen Satz wurde später nur aus redaktionellen Gründen verzichtet, weil er inhaltlich bereits in Satz 1 verankert war.

Nicht zuletzt **Helene Wessel** machte am 18. Januar 1949 deutlich, dass die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen in der parlamentarischen Demokratie zu den Gewährleistungen des heutigen Grundgesetz-Artikels 3 Absatz 2 Satz 1 zählt und das Wahlrecht einschließt. Sie forderte, unter Hinweis auf die Leistung der Frauen und ihre „Fähigkeiten, die sie ... seit 1919 im politischen Leben bewiesen“ hätten, Frauen entsprechend ihrem hälftigen Volksanteil „im Wahlgesetz ..., Wahlmodus ...“ zu berücksichtigen. Sie forderte letztlich Chancengleichheit für Frauen in der Nominierung durch die Parteien, die bis dahin real nie bestand, und machte deutlich: Die Gleichberechtigung von Frauen ist Bestandteil der parlamentarischen Demokratie. Dafür erhielt sie große Zustimmung von SPD und CDU/CSU.

Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der parlamentarischen Demokratie plus Verwirklichungsgebot findet sich seit 1949 im Grundgesetz. Daran ist nach 75 Jahren zu erinnern!

Denn heute sind wir von einer gleichberechtigten demokratischen Teilhabe und Mitentscheidung der Frauen in Deutschland faktisch weit entfernt. Frauen sind heute in allen Parlamenten stark unter- und Männer immer noch stark überrepräsentiert. Im internationalen Vergleich liegt Deutschland beim Anteil von Frauen in Parlamenten gerade einmal auf Platz 47. Frauen

fehlen seit 1949 im Deutschen Bundestag, sie wurden und werden von den politischen Parteien nicht in ausreichender Anzahl nominiert. Seit 1949 überwiegt im Deutschen Bundestag die Zahl männlicher Abgeordneter – noch in der 10. Legislaturperiode (1983 bis 1987) lag der Frauenanteil unter 10 % (9,8 %). Erst im 11. Bundestag (1987 bis 1990) stieg die Zahl der Parlamentarierinnen auf mehr als 10 % an (15,4 %). Der Deutsche Bundestag war „männlich“ – und benahm sich auch so. Die Gleichberechtigung von Frauen spielte politisch keine Rolle, an gleichberechtigten Veränderungen hatte der Gesetzgeber kein erkennbares Interesse.

Vielmehr weigerte sich der bundesdeutsche Gesetzgeber lange Zeit, das dem Gleichberechtigungsgrundrecht und -gebot entgegenstehende Recht zu identifizieren und verfassungskonform zu ändern, obwohl er dazu verfassungsrechtlich verpflichtet war. Erst am 1. Juli 1958 trat das erste Gleichberechtigungsgesetz in Kraft. Das Letztentscheidungsrecht des Ehemannes in Eheangelegenheiten („Gehorsamsparagraph“) fiel weg, Frauen durften nun selbst über ihr in die Ehe eingebrachtes Vermögen verfügen, es gehörte nicht mehr automatisch dem Ehemann. Frauen durften nun gegen den Willen des Mannes ein Konto eröffnen. Das Recht des Ehemannes, ein Beschäftigungsverhältnis der Ehefrau hinter ihrem Rücken zu kündigen, wurde gestrichen. Frauen durften gegen den Willen des Ehegatten erwerbstätig sein, aber nur solange sie ihre im BGB vorgesehenen Familienpflichten nicht vernachlässigten – Frauen wurden so in die Rolle der wirtschaftlich vom Mann abhängigen Hausfrau gedrängt. Dies änderte sich erst 1977. Die Zugewinngemeinschaft wurde eingeführt, damit Frauen nach einer Scheidung finanziell nicht völlig mittellos blieben. Das Letztentscheidungsrecht des Mannes in Fragen der Kindererziehung blieb zunächst bestehen – 1959 sah das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) darin einen Verstoß gegen Grundgesetz-Artikel 3 Absatz 2 und erklärte es für verfassungswidrig. Nur mit Hilfe des BVerfG bewegte sich der Gesetzgeber – sehr langsam. 1983 begann im Bundestag die Diskussion über die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe. Allein das Thema führte zu großer Belustigung nahezu aller Herren im Bundestag – 1983 bis 1987 fanden sich dort 90,2 % männliche Abgeordnete.

Als diese Rechtshistorie nach der Wiedervereinigung 1990 in Ostdeutschland bekannt wurde, stieß sie auf Erstaunen und Unverständnis – denn nach Artikel 7 der DDR-Verfassung von 1949 galt: „Mann und Frau sind gleichberechtigt. Alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben“. „Gehorsamsparagraphen“ und dergleichen gab es nicht, Frauen waren im Regelfall erwerbstätig und wirtschaftlich unabhängig.

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands 1990 stieg der Anteil der Parlamentarierinnen im Bundestag erstmals auf über 20 %. 1998 erreichten sie erstmals ein Drittel, seit 1998 herrscht Stagnation, keine Veränderung des Frauenanteils bis heute. Männer dominieren mit einem Anteil von etwa 70 % weiterhin Politik und Gesetzgebung.

Dies wirkt sich auf die Inhalte aus. Einige Beispiele: Der 1983 begonnene Streit über die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe endete erst 1997 mit einer Regelung im Strafgesetzbuch. Allerdings setzte erst ein fraktionsübergreifender Zusammenschluss der Parlamentarierinnen im Bundestag nach fast 15 Jahren Diskussion den Straftatbestand durch – gegen den Widerstand vieler Parlamentarier, die eine Ehe retten wollten, in der Ehefrauen vergewaltigt werden durften.

Stichwort „Entgeltdiskriminierung“: Seit 1949 verdienen Frauen für die gleiche oder gleichwertige Arbeit weniger als Männer, aktuell durchschnittlich immer noch fast 20 % weniger („Gender-Pay-Gap“). Bezogen auf das gesamte Berufsleben verdienen Frauen sogar nur halb so viel wie Männer. Die Kosten der seit 1949 anhaltenden Entgeltungleichheit und pflichtwidrig verweigerten wirksamen Gesetzgebung zur Beseitigung dieses verfassungswidrigen Zustands (Artikel 3, Absatz 2 Grundgesetz) trägt allein die weibliche Bevölkerung – gerade im Alter. Denn aus dem „Gender-Pay-Gap“ folgt der „Gender Lifetime Earnings Gap“ von rund 50 Prozent. Die Altersarmut von Frauen ist auf dem Vormarsch. Oder Stichwort „Gewaltschutz und Frauenhäuser“: Symptomatisch sind die chronische Unterfinanzierung und mangelnde rechtliche Absicherung von Frauenhäusern, die Frauen und Kindern Schutz vor gewalttätigen Männern – oft Väter und Ehemänner – bieten. Trotz staatlicher Schutzpflicht für die körperliche Unversehrtheit und das Leben dieser Frauen und Kinder gemäß Grundgesetz-Artikel 2 Absatz 2 fehlt es in den Bundesländern von jeher an ausreichenden Plätzen und öffentlichen Mitteln. Die Liste der Beispiele ließe sich mühelos fortsetzen.

Aber schon diese Beispiele zeigen, dass in der deutschen Politik immer noch ein „männlicher Blick“ dominiert, den erfahrene Politiker wie der **Jurist Dr. jur. Heiner Geißler**, ehemaliger Minister und Generalsekretär der CDU, schon 1980 kritisierte: „(...) die Benachteiligungen der Frauen (...) sind das Resultat einer Politik, die sich im Wesentlichen am Mann orientiert“ (Deutscher Frauenrat, Sonderheft, 1980). Auch dies ist kein Geheimnis. Diese Politik ließe sich ändern – mithilfe eines Parlaments, in dem weibliche und männliche Abgeordnete in ausgewoge-

ner Anzahl dafür sorgen, dass der „männliche Blick“ durch einen „gleichberechtigten Blick“ ersetzt wird. Der Schlüssel dafür liegt in einem paritätischen Wahlrecht.

Seit 1998 stagniert der Anteil der Parlamentarierinnen bei etwa einem Drittel – aber nur infolge interner Steuerung durch Satzungsrecht dreier im Bundestag vertretener Parteien, um die parteiinterne Chancengleichheit von Frauen zu sichern: SPD, Linke, Grüne. Sonst hätte es im Bundestag keine Erhöhung des Frauenanteils auf 30 % gegeben. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des paritätischen Satzungsrechts ist ausdiskutiert. Dies zeigt: Ohne paritätische Regulierung gibt es keine strukturelle Veränderung in der Politik!

In den Landesparlamenten sieht es noch schlechter aus – je nach Wahlrecht und gewählten Parteien. Daher hat in Baden-Württemberg der Landtag nach einer Wahl, die nach dem speziellen Landeswahlrecht ohne Wahlvorschlagslisten stattfindet, noch nie 30 % Frauen erreicht. Das paritätische Satzungsrecht von SPD, Grünen und Linken wirkt sich hier nicht aus, denn es bezieht sich nur auf die Nominierung von Kandidatenlisten, nicht auf die Direktkandidaturen. Es fehlt an Chancengleichheit!

Es liegt nicht an fehlenden Frauen! Sie finden sich in allen Parteien in ausreichender Zahl, auch mit dem Wunsch zur Kandidatur. Frauen sind politisch ebenso interessiert wie Männer. Es mangelt nicht an ihrem Können und Wollen, auch nicht an Leistung – aber an der Anerkennung. Frauen haben sich in Deutschland seit 1918 als höchst bildungswillig und leistungsstark erwiesen. Seit 1949 haben sie in Ost und West eine Vielfalt von Bildungs- und Berufsabschlüssen erlangt, auch in verschiedenen akademischen Studiengängen. Dennoch wollten sich die politischen Zugänge für Frauen ohne Druck von Seiten der Frauen und einiger Männer nicht öffnen. Auch nach der Wiedervereinigung 1990 ist immer noch eine strukturelle Bevorzugung von Männern und Benachteiligung von Frauen im Rahmen der Nominierung erkennbar; dadurch wird der gleiche Zugang von Frauen zu politischen Ämtern erschwert und verhindert. Es fehlt die Chancengleichheit von Frauen in der parlamentarischen Demokratie, die ihnen nach dem Grundgesetz zusteht!

Das ist ein Demokratiedefizit! Nur wenn beide Volkshälften – Frauen und Männer – im Parlament die Rahmenbedingungen unseres Zusammenlebens gleichermaßen festlegen, bestimmt am Ende das Volk in Gänze über die Gestaltung und Weiterentwicklung unserer Gesellschaft.

Nur wer im Parlament eine Stimme hat und diese wirksam einbringen kann, besitzt Einfluss und Gestaltungsmacht. Wenn Frauen im Parlament fehlen, spielt dort die Lebenswirklichkeit von Frauen keine ernsthafte Rolle. Der vermeintlich „geschlechtslose Abgeordnete“, der ganz neutral das vermeintlich „geschlechtslose Volk“ vertritt, diesen Abgeordneten hat es nie gegeben und wird es nie geben. Es sind Personen mit einer eigenen, geschlechtsspezifischen Sozialisation, die ihr Denken und Handeln prägt. Das ist heute allgemein bekannt!

Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieses Manifests, Bürgerinnen und Bürger in Ost und West, haben kein Verständnis für männerdominierte Parlamente im 75. Jahr des Grundgesetzes. Sie sind verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen!

Denn das BVerfG hat schon 1953 in der ersten Gleichberechtigungsentscheidung durch Rückgriff auf die historischen Materialien des Parlamentarischen Rats geklärt, dass Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 im Grundgesetz eine „echte Rechtsnorm“ ist, kein bloß unverbindlicher Programmsatz, sondern „unmittelbar bindendes Recht“, das alle Staatsgewalten in Deutschland (Bund und Länder) bindet und zur Verwirklichung verpflichtet. Das Gericht stellte ausdrücklich fest, dass die „Gleichberechtigung von Mann und Frau“ in Satz 1 ein „Gebot materialer Gerechtigkeit“ ist – also ein fundamentaler Wert des Grundgesetzes, der das ganze Wertesystem der Verfassung prägt. Seine Verwirklichung in der Verfassungsrealität ist eine Frage der substanziellen, „materialen Gerechtigkeit“, an der kein Weg vorbeiführt. Die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen in allen Rechts- und Lebensbereichen ist demnach eine Grundbedingung für eine gerechte Gesellschaft.

Mit der deutschen Wiedervereinigung 1990 wurde der Grundgesetz-Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 vom Fundamentalwert der alten „Bonner Republik“ zum Fundamentalwert der neuen „Berliner Republik“. 1992 bestätigte das Bundesverfassungsgericht u.a. in der bekannten „Nachtarbeitsentscheidung“, dass sich das in Grundgesetz-Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 normierte Grundrecht und Verwirklichungsgebot auf die Lebenswirklichkeit bezieht und es am Ende darum geht, für die Zukunft die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in allen Bereichen durchzusetzen. Daher dürfen ausdrücklich auch „faktische Nachteile, die typischerweise Frauen treffen (...) durch begünstigende Regelungen ausgeglichen werden“.

Die Wiedervereinigung Deutschlands und nicht zuletzt der demokratische Input Ostdeutschlands, führte 1994 zur Novelle des Grundgesetzes. Artikel 3 Absatz 2 erhielt ein „update“, einen neuen Satz 2. Er formuliert seit 1994 klarstellend und ausdrücklich noch einmal das, was

nach den historischen Materialien des Parlamentarischen Rats und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits in Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes enthalten ist – das imperative Gleichstellungsverwirklichungsgebot, primär gerichtet an den Gesetzgeber. Satz 2 lautet: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“. Satz 2 verpflichtet ebenso wie schon Satz 1 den Staat, aktiv Regelungen für eine gleichberechtigte gesellschaftliche und politische Teilhabe von Frauen in Deutschland zu schaffen.

Der (männliche) Gesetzgeber ignorierte seine verfassungsrechtliche Pflicht jedoch und blieb auch nach 1994 weitgehend untätig. Dies wird sich erst ändern, wenn Frauen im Deutschen Bundestag zu gleichen Teilen vertreten sind und dort gleichberechtigt politisch mitentscheiden. Dafür brauchen wir ein Paritätsgesetz!

Sonst wird es keine Veränderungen geben, die aber überall notwendig sind! Die Realität von Frauen in der Bundesrepublik ist heute gekennzeichnet durch Entgeltdiskriminierung, bloße Teilzeitbeschäftigung wegen Kinderbetreuungspflicht und fehlender KitaPlätze, durch schlechtere berufliche Aufstiegschancen, Altersarmut. Frauen tragen die Hauptlast der unbezahlten Care-Arbeit. Dennoch erleben sie täglich geschlechtsspezifische Diskriminierung, Belästigung, Bedrohung und Gewalt – in der Familie, am Arbeitsplatz, in der Öffentlichkeit und in der Politik. Maßgeblich dafür sind die Rahmenbedingungen, die durch das Recht vorgeben werden. Notwendig ist eine „gleichberechtigte Umsteuerung“ durch die Politik. Sie wird erst gelingen, wenn das Parlament, der Gesetzgeber, hälftig aus Frauen und Männern besteht.

Es waren Abgeordnete in Ostdeutschland mit einem offenen Blick für Gleichberechtigung und Demokratie, die hier für die notwendigen Veränderungen sorgen wollten – mit paritätischen Wahlgesetzen in Thüringen und Brandenburg 2019. Sie wurden vorerst ausgebremst durch Landesverfassungsgerichte, die diese Gesetze aus unverständlichen Gründen ablehnten.

Eine verfassungskonforme Wahlrechtsänderung im Einklang mit den Wahlrechtsgrundsätzen und Parteienrechten ist in Deutschland möglich! Es fehlt lediglich der politische Wille!

Die neue zweitstimmengedeckte Mandatszuteilung in § 6 BWahlG/2023, die vom Bundesverfassungsgericht am 30. Juli 2024 für verfassungskonform erklärt wurde (2 BvF 1/23 u.a.), bietet nun eine ausgezeichnete Vorlage für eine daran anknüpfende paritätsgedeckte Mandatszu-

teilung. Eine entsprechende Regelung müsste im BWahlG ergänzt werden, selbstverständlich ohne diverse Personen zu diskriminieren. Die zweitstimmengedeckte Mandatszuteilung wird dann kombiniert mit einer neuen paritätsgedeckten Mandatszuteilung. Dabei werden alle zweitstimmengedeckten Sitze einer Partei den Nominierten paritätisch zugeteilt – d.h. bei der Zuteilung der Mandate darf künftig der Unterschied zwischen Männern und Frauen nicht größer sein als eins. Die Zuteilung endet, wenn sich keine nominierte Bewerberin oder kein Bewerber mehr findet. Die Parteien entscheiden allein, wen und welche Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern sie nominieren, die Nominierungsfreiheit der Parteien wird nicht berührt (allenfalls leicht mittelbar tangiert).

Es handelt sich um ein neues „deutsches Modell“ der paritätischen Wahlgesetzgebung, im Einklang mit dem Europäischen Demokratieverständnis. Demokratie ist ein Fundamentalwert des EU-Rechts und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Heute zählt die gleichberechtigte Partizipation von Frauen und Männern an politischen Entscheidungen in der repräsentativen Demokratie zu den demokratischen „essentialia negotii“ Europas – laut Europarat (2007): „Gender equality is (...) a sine qua non of democracy“. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte im Hinblick auf die paritätischen Wahlgesetze in Spanien 2011 und Slowenien 2019 klar, dass solche Gesetze, die auf die gleichmäßige Repräsentation von Frauen und Männern in den Parlamenten gerichtet sind, mit der Europäischen Menschenrechtskonvention im Einklang stehen und die demokratische Legitimation von Parlamentswahlen sichern. Damit ist alles gesagt: die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist ein Kernbestandteil der Demokratie.

Unter dem Wertedach der Europäischen Menschenrechtskonvention und des EU-Rechts gelten bereits in 11 EU-Mitgliedstaaten Paritätsgesetze. Ein Paritätsgesetz in Deutschland ist ebenfalls möglich. Politische Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist eine Voraussetzung für die Verwirklichung und Bewahrung der Demokratie und für die Balance der Gesellschaft.

**Die Zeit für paritätische Demokratie und Paritätsgesetze ist
JETZT – weil Demokratie uns ALLE braucht!**